

Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Wilken Poelker GmbH & Co.KG aus Ostrhauderfehn hat im Zuge einer Erweiterung des Geschäftsgebäudes gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung auf den Grundstücken in der Gemeinde Ostrhauderfehn, Gemarkung Ostrhauderfehn, Flur 6, Flurstücke 3/2 und 3/7 zur Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers in das ebenfalls herzustellende Regenwasserrückhaltebecken auf dem Grundstück in der Gemeinde Ostrhauderfehn, Gemarkung Ostrhauderfehn, Flur 6, Flurstück 2/40, gestellt.

Die Größe des Regenwasserrückhaltebeckens beläuft sich auf rd. 1.200 m² und die Länge des Gewässers beträgt 90 m.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u.a. die jeweiligen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPGs.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.

Der zu erweiternde Teich zeichnet sich aus als Stillgewässer in einer Grünanlage. Er ist umgeben von Gehölzen überwiegend einheimischer Baumarten sowie Scherrasen. Die südlich angrenzenden Flurstücke kennzeichnen sich durch Extensivgrünland. Hier entlang verläuft der neu zu errichtende Entwässerungsgraben. Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Geschützte Pflanzen werden nicht überplant.

Durch die Flächenversiegelung in Folge der Erweiterung des Geschäfts wird das anfallende Oberflächenwasser durch die vorgenannten Maßnahmen geordnet abgeleitet. Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Zuge der Baumaßnahmen werden geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen, wie Umweltverschmutzungen und Belästigungen, auszuschließen sind.

Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u.a. Wasser, Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 08.02.2021

Landkreis Leer

Der Landrat

Matthias Groote